

Lesefassung

Hauptsatzung der Gemeinde Heinrichsruh

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2006 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

Die Lesefassung der Hauptsatzung beinhaltet:

die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 18.10.2011; Beschluss GV vom 18.10.2011; bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 24/2011 vom 30.11.2011

die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 29.11.2012; Beschluss GV vom 08.11.2012; bekannt gemacht im Amtsblatt der Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 25/2012 vom 19.12.2012

§ 1 Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Heinrichsruh mit dem Ortsteil Müggenburg führt eine Fahne, ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Flaggenbeschreibung lautet: „Die Flagge der Gemeinde Heinrichsruh ist längsgestreift von Weiß, Grün und Weiß. Die äußeren weißen Streifen nehmen jeweils zwei Neuntel, der mittlere grüne Streifen nimmt fünf Neuntel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, ein Drittel der Länge und elf Achtzehntel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.“
- (3) Die Blasionierung des Wappens lautet: „In Silber eine grüne Ortstelle, belegt mit einem gestürzten goldenen Lindenblatt und eine grüne Schildfußstelle, belegt mit einem goldenen Römer; auf der rechten und linken Flanke je ein aufrechter grüner Eibenzweig mit zwei roten Früchten.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Heinrichsruh Landkreis Vorpommern-Greifswald“.
- (5) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, dem neben dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreter angehören.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben alle Entscheidungen, die nicht nach den Vorschriften des § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- bis 5.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,- bis 2.500,- Euro der

Leistungsrate,

2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- bis 10.000,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- bis 5.000,- Euro je Fall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,- bis 5.000,- Euro bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- bis 250.000,- Euro,
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro,
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 5.000,- bis 50.000,- Euro.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung ab 100,- bis 1.000,- Euro.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 und 4 zu unterrichten.
- (6) Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V werden nicht gebildet. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- Euro pro Monat,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- Euro je Fall sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- Euro je Fall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- Euro sowie bei Aufnahmen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- Euro,
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- Euro,
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,- Euro.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach § 44 Abs. 4 KV M-V über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung bis zur Höhe von 100,- Euro.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000,- Euro und nach der VOB bis zum Wert von 5.000,- Euro.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 zu unterrichten.

- (5) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,- Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- Euro.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bei Bauvorhaben in der Gemeinde, die innerhalb der Klarstellungsatzung mit Abrundung liegen und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig sind.
- (7) Der Amtsvorsteher ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Über die getroffenen Maßnahmen ist die Gemeindevertretung fortlaufend zu unterrichten.

§ 6 Entschädigung

- (1) Zur Festsetzung der Aufwandsentschädigung wird eine Einwohnerzahl von 302 zugrunde gelegt.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von vierhundert Euro. Dem Stellvertreter wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von vierhundert Euro gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - des Hauptausschussesein Sitzungsgeld in Höhe von dreißig Euro.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Amtes Torgelow- Ferdinandshof.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt Torgelow - Ferdinandshof vorhanden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Die Auslegung erfolgt im Rathaus der Stadt Torgelow Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow zu folgenden Dienstzeiten:

montags	9:00 Uhr – 11:30 Uhr	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	9:00 Uhr – 11:30 Uhr	13:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	9:00 Uhr – 11:30 Uhr	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	9:00 Uhr - 11:30 Uhr	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Heinrichsruh befinden sich am Gemeindehaus und in Müggenburg (alte Schule).

Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

§ 8

Stundung, Niederschlag und Erlass von Geldforderungen

- (1) Über Stundungsanträge entscheidet:

1. der Bürgermeister bei Beträgen	bis zu 2.500,- Euro
2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 2.500,- Euro	bis zu 10.000,- Euro

darüber die Gemeindevertretung

- (2) Über Anträge zur Niederschlagung entscheidet:

1. der Bürgermeister bei Beträgen	bis zu 1.250,- Euro
2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 1.250,- Euro	bis zu 5.000,- Euro

darüber die Gemeindevertretung

- (3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:

1. der Bürgermeister bei Beträgen	bis zu 500,- Euro
2. der Hauptausschuss bei Beträgen über 500,- Euro	bis zu 1.500,- Euro

darüber die Gemeindevertretung

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Damit erhält die Hauptsatzung vom 10.04.2006 eine Fassung vom 08.11.2012.